

# VERORDNUNG

## ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND DIE DARSTELLUNG DURCH BILDWERFER IN DER ÖFFENTLICHKEIT (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)

Vom 10.08.2023

Der Markt Buchbach erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### § 1

#### BESCHRÄNKUNG VON ANSCHLÄGEN UND DARSTELLUNGEN VON BILDWERFERN

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den vom Markt Buchbach bestimmten Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer, Wechselrahmen an Straßenlaternen, Litfaßsäulen sowie Schaukästen), die in der Anlage I dieser Verordnung aufgeführt sind, angebracht werden. Die Anbringung an die vorab bestimmten Anschlagflächen darf nur durch den Markt Buchbach selbst oder ein durch ihr beauftragtes Unternehmen erfolgen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Buchbach vorgeführt werden.
- (3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
  - a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
  - b) Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) an deren Anwesen und
  - c) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

## **§ 2**

### **WAHLEN, ABSTIMMUNGEN UND POLITISCHE VERANSTALTUNGEN**

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Auf dem Grundstück des Rathausgebäudes (Fl.-Nr. 59 der Gemarkung Buchbach) sowie einer Teilfläche des Marktplatzes (Teilbereich Fl.-Nr. 101 der Gemarkung Buchbach) zwischen dem Rathausgebäude (Marktplatz 1) und dem Kirchengebäude (Marktplatz 3) ist eine entsprechende Anbringung hingegen generell unzulässig (vgl. auch Anlage II dieser Verordnung).
- (2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
- (4) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.

## **§ 3**

### **AUSNAHMEN**

- (1) Der Markt Buchbach kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Das Anbringen von solchen Anschlägen auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf der gesonderten Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis). Diese ist spätestens zwei Wochen vor Aufstellung zu beantragen.
- (2) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden. Das Anbringen von Anschlägen im öffentlichen Verkehrsraum ist insoweit erlaubt, wenn die Anschläge innerhalb von drei Kalendertagen nach Beendigung der Veranstaltung zuverlässig wieder vollständig entfernt werden.

## **§ 4**

### **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Plakate anbringt,

## **§ 5**

### **IN-KRAFT-TRETEN – GELTUNGSDAUER – AUßER-KRAFT-TRETEN**

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.08.2023 in Kraft.
- (2) Die Gültigkeit dieser Verordnung beträgt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 05.12.2008 außer Kraft.

Buchbach, 10.08.2023

MARKT BUCHBACH



Thomas Einwang  
Erster Bürgermeister  
(MGR vom 08.08.2023)

## **ANLAGE I**

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die  
Darstellung von Bildwerfern in der Öffentlichkeit  
(Plakatierungsverordnung)

---

### **PLAKATIERUNG IM BEREICH VON ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN**

Für das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Buchbach  
stehen folgende Werbeflächen zur Verfügung:

- Marktplatz 1 (Vereinsschaukästen am Rathaus)
- Veldener Straße 4
- Jahnstraße (Litfasssäule Sportplatz)
- Dorfener Straße auf Höhe Wagnergasse
- Neumarkter Straße (Wechselrahmen an zwei  
Straßenlaternen)
- Steeg (neben Schulbushaus)
- Ranoldsberg (Wechselrahmen an zwei Straßenlaternen)

